

Satzung über die Überlassung der Schul- und Sportstätteneinrichtungen des Amtes Selent/Schlesen

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) in Verbindung mit den §§ 4, 17 Abs. 1, 27 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. S. 285) vom wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 19.02.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in Verbindung mit der Hallenordnung und der Gebührensatzung für die Überlassung der Schul- und Sporteinrichtungen des Amtes Selent/Schlesen in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vom Amt Selent/Schlesen verwalteten öffentlichen Schul- und Sportanlagen der „Schule am Selenter See“ einschließlich der dazugehörenden Nebenräume (öffentliche Einrichtungen).

§ 2

Widmungsumfang der öffentlichen Einrichtungen

(1) Schulräume und Sportstätten

1. Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der vom Amt Selent/Schlesen zu unterhaltenden „Schule am Selenter See“ (eigentlicher Widmungszweck).
2. Die Schulsporthalle und der Schulsportplatz (Sportstätten) dienen
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an der vom Amt zu unterhaltenden „Schule am Selenter See“ (eigentlicher Widmungszweck) und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Schulräume und Sportstätten können auch für nicht gewerbliche, kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen (außerschulische Veranstaltungen) benutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die jeweilige Einrichtung aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet ist.

§ 3

Benutzung

(1) Den Einwohnern der Schulträgergemeinden der „Schule am Selenter See“ in den Gemeinden Fargau-Pratjau, Lammershagen, Martensrade, Mucheln und Selent sowie den dort ortsansässigen Personen, Vereinigungen und juristischen Personen kann im Rahmen dieser Satzung die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen überlassen werden, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb der jeweiligen Einrichtung sowie den ggfs. insoweit zwischen

dem Amt Selent/Schlesen und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.

Dies gilt gleichermaßen für natürliche und juristische Personen sowie für Personen und Vereinigungen, die zwar außerhalb des Gebietes der genannten 5 Schulgemeinden wohnen, aber in diesem Gebiet über Grundbesitz verfügen oder ein Gewerbe betreiben.

Die Nutzung der Sporthalle ist im Rahmen der Widmung nur durch Vereinigungen, Organisationen und anderen juristischen Personen (nicht durch einzelne natürliche Personen) möglich.

(2) Einwohnern anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässigen Personen, Vereinigungen und juristischen Personen können die öffentlichen Einrichtungen zur Benutzung überlassen werden.

(3) Stehen in einer öffentlichen Einrichtung mehrere gleichartige Räumlichkeiten zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes.

§ 4 Vergabe

(1) Die Schulräume und Sportstätten werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig Einwohnern, Personen, Vereinigungen und juristischen Personen der Schulträgergemeinden zur Ausübung der von diesen zu erledigenden Arbeiten überlassen.

(2) Darüber hinaus stehen die Schulräume und Sportstätten für Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände und Gruppen zur Verfügung.

(3) Die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten für sonstige Veranstaltungen soll im übrigen nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Belange nach § 2 der Satzung beeinträchtigt werden und andere öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(4) An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen können die Sportstätten für Punktspiele, Turniere und Meisterschaften vergeben werden.

§ 5 Benutzungsgenehmigung - Verhältnis

(1) Die Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes voraus. In Ausnahmefällen kann telefonische Anmeldung erfolgen. Innerhalb von 3 Tagen ist diese schriftlich zu bestätigen.

(2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf wiederkehrende Benutzung für Übungszwecke sind spätestens bis zum 1.8. eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr beim Amt anzumelden. Die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Schulräume bedarf der Zustimmung des jeweiligen Schulleiters.

Ein Anspruch auf die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung besteht nicht.

(3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel schriftlich und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche Einrichtung einem Veranstalter zu mehr als einer einmaligen Benutzung überlassen wird. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn

- a) die betreffende öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen des eigentlichen Widmungszweckes (z.B. Schulveranstaltung), eine Veranstaltung der Gemeinde oder eine nach Erachten der Gemeinde besonders förderungswürdige Veranstaltung dringend benötigt wird,
- b) betriebliche Gründe (z.B. Instandsetzungs- und Verschönerungsarbeiten) es zwingend erfordern,
- c) eine z.B. von der Benutzerzahl her gesehene angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch den jeweiligen Veranstalter nicht mehr gegeben ist,
- d) der Veranstalter mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist,
- e) der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Satzung oder der Sportstättenordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer (Benutzer) zu sorgen.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und dem Amt Selent/Schlesien kann durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 6

Benutzungszeiten

(1) Die Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

(2) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit - alle Sportstätten jedoch in der Regel nur bis 22.00 Uhr - zur Verfügung.

(3) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Schulräume und Sportstätten grundsätzlich nicht beansprucht werden. In den Ferien bleibt Sporthalle geschlossen.

(4) Ausnahmen hiervon kann das Amt im Einzelfall nach pflichtmäßigem Ermessen zulassen.

(5) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.

Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, daß die Einrichtung nebst den dazugehörenden Nebenräume (z.B. Toiletten, Umkleide- und Duschräume) mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (im folgenden einheitlich als Benutzer bezeichnet) geräumt ist.

(6) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur an Schultagen in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr gestattet. In den Ferien, an Wochenenden sowie an Feiertagen ist der Aufenthalt untersagt. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

§ 7

Benutzungsumfang

(1) Die Überlassung der Schul- und Sporteinrichtungen schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume (z.B. , Toiletten, Umkleide- und Duschräume) und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt werden, oder das Nutzungsrecht vom Amt ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und anderem bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

Die Schul- und Sporteinrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei den Hausmeistern gemeldet werden.

(2) Änderungen an dem bestehenden Zustand (z.B. Markierung eines Sportfeldes) dürfen nur mit Zustimmung des Amtes bzw. des von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleiter) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung des Amtes auf bzw. in der Sportstätte verwenden. Dem Veranstalter kann gestattet werden, eigene Geräte oder Gegenstände in den dafür vorgesehenen Nebenräumen unterzustellen, sofern schulische oder Belange des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden bei Bedarf während der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04., wenn es die Wetterlage erfordert, beheizt. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien der öffentlichen Schulen kann eine Beheizung der Schul- und Sporteinrichtungen nicht gefordert werden.

§ 8

Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat, sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der dem Amt zu benennen ist und nach Möglichkeit in der Lage sein sollte, in einem etwaigen Unglücksfall „Erste Hilfe“ leisten zu können.

(2) Der Veranstalter bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im folgenden einheitlich als Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Satzung, der Entgeltssatzung sowie der Hausordnung der betreffenden Schul- und Sporteinrichtungen nicht verletzt werden.

(3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Schul- und Sporteinrichtungen deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggfs. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen, festgestellte Schäden dem Amt oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Schulleiter, Hallenwart) unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, daß eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Geräte, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Schulräume und Sporteinrichtungen, deren Einrichtungen und das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in das spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellte oder verursachte Schäden, einzutragen sind.

(5) Soweit dies von der Art und dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß Aufsichtskräfte und Sanitätskräfte, die in einem etwaigen Unglücksfall notwendig werdende „Erste Hilfe“ leisten können, zur Verfügung stehen.

(6) Dem Veranstalter ist untersagt,

- a) bei Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen, es sei denn, das Amt hat seine Genehmigung hierzu erteilt,
- b) während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen, es sei denn, eine besondere Genehmigung hierzu ist erteilt,
- c) ohne schriftliche Genehmigung des Amtes Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen.

(7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassene Einrichtung als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, daß diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert sind.

(8) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung von dem Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten zurückzugeben, sofern insoweit keine anderweitige Vereinbarung mit dem Amt getroffen ist.

(9) Für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat der Veranstalter auf seine Kosten zu sorgen. Er ist überdies dafür verantwortlich daß

- a) die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen und die Hausordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen nicht verletzt,
- b) die erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt und
- c) die zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.

§ 9

Verpflichtungen des Benutzers

(1) Die Schul- und Sporteinrichtungen sowie die dazugehörenden Umkleide- und Duschräume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden, der volljährig sein muss.

(2) Die Schul- und Sporteinrichtungen und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Bei dem Gebrauch von Kreide, Magnesium und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten.

(3) Die Fußböden der Sporthalle dürfen bei Sportbetrieb außerhalb der Umkleideräume und der Zugänge hierfür nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Turnschuhen mit weichen und nicht färbenden Sohlen, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden, betreten werden.

(4) Schwere Geräte (z.B. Barren, Pferd und ähnliches) sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet.

Benutzte Geräte sind nach deren Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Geräte nicht aus bzw. von den Schul- und Sporteinrichtungen entfernt werden.

(5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sach- und Personenschäden besteht, sind nicht gestattet.

(6) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und der Verzehr von Getränken ist in den für den Schul- und Sportbetrieb vorgesehenen Räumlichkeiten nicht gestattet. Im übrigen ist es nur zulässig, soweit hierdurch der Schul- und Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Schulleiters bzw. Hallenwartes ist Folge zu leisten. Es ist Aufgabe der verantwortlichen Leiter, die Einhaltung dieser Regelung zu gewährleisten.

(7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.

§ 10

Hausrecht

(1) Das Hausrecht in den Schul- und Sporteinrichtungen wird vom Amt und dem von diesem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt.

In den öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung steht das Hausrecht gemäß § 72 Abs. 4 des Schl.-H. Schulgesetzes auch dem Schulleiter zu. Weiterhin dem Schulhausmeister und dem Hallenwart.

Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.

(2) Vertretern des Amtes bzw. dem von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und zur Feststellung der ord-

nungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Schul- und Sporteinrichtungen nebst der dazugehörenden Nebenräume zu untersagen, wenn

- a) die Schul- und Sporteinrichtungen teilweise oder völlig unbespielbar sind (z.B. Sportplätze aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen),
- b) betriebliche Gründe der Benutzung der Einrichtung entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten),
- c) gegen die nach dieser Satzung bzw. der Sportstättenordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 11

Haftung

(1) Der Veranstalter haftet gegenüber dem Amt Selent/Schlesien für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, daß diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.

Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen oder gärtnerischen Anlagen. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber dem Amt Selent/Schlesien und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffansprüche und stellt ferner das Amt Selent/Schlesien und dessen Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schul- oder Sporteinrichtungen stehen, es sei denn, daß der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Amtes bzw. eines seiner Bediensteten zurückzuführen ist.

(3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 12

Ausnahme

Der Amtsvorsteher oder der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes können in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 13**Benutzungsentgelte**

Für die Überlassung der Schul- und Sporteinrichtungen werden Benutzungsentgelte nach der jeweiligen Entgeltssatzung über die Überlassung Schul- und Sporteinrichtungen des Amtes erhoben.

§ 14**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der in § 3 (1 und 2) dieser Satzung genannten Personen im Rahmen der Benutzung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

- a) Finanzverwaltung
- b) Polizeibehörden
- c) Sonstige Ordnungsbehörden

Soweit zur Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei dem Einwohnermeldeamt vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selent, den

13. 9. 07

Amtsvorsteher

